

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(92) 363 endg. – SYN 381

Brüssel, den 18. August 1992

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

(gemäß Artikel 149 Paragraph 3 des EWG-Vertrags
von der Kommission vorgelegt)

Begründung

Auf seiner Sitzung vom 8. Juli 1992 hat das Europäische Parlament zum Vorschlag der Kommission KOM(91) 547 endg. - SYN 381 Stellung genommen.

Der vorliegende Vorschlag umfaßt die vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Änderungen, die die Kommission als akzeptabel betrachtet.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates

zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾, in erster Lesung hat die Kommission im Hinblick auf das Verfahren der Zusammenarbeit betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates⁽²⁾ zur Änderung der Richtlinie 89/392/EWG, den die Kommission dem Rat unterbreitet hat, beschlossen, den Vorschlag wie folgt zu ändern :

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Erwägungsgrund 4 a (neu)

Der Zeitpunkt des Inkraft-
tretens dieser Richtlinie
ändert nicht den Zeitpunkt des
Inkrafttretens der Richtlinie
89/392/EWG, geändert durch
Richtlinie 91/368/EWG.

(1) am 8. Juli 1992 übermittelte Stellungnahme (noch nicht im ABEG veröffentlicht)

(2) ABEG n° C 25 vom 1. Februar 1992, S. 8.

Ursprünglicher Vorschlag

Geänderter Vorschlag

Artikel 1 Absatz 2

2. Der Absatz 1 des Artikels 4 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

"Die Mitgliedstaaten dürfen aus Gründen der unter Artikel 3 beschriebenen grundlegenden Sicherheits und Gesundheitsanforderungen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Gebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern."

2. Der Absatz 1 des Artikels 4 wird durch nachstehenden Wortlaut ersetzt:

"Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Maschinen, die den Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechen, in ihrem Gebiet nicht verbieten, beschränken oder behindern."

Anhang II, Ziffer 16

16. Maschinen zum Heben von Personen, bei denen die Gefahr eines senkrechten Sturzes von über 5 m besteht.

16. Maschinen zum Heben von Personen, bei denen die Gefahr eines senkrechten Sturzes von über 3 m besteht.

KOM(92) 363 endg.

DOKUMENTE

DE

06

Katalognummer : CB-CO-92-377-DE-C

ISBN 92-77-47134-4
